

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Dörte Wiebke Griemert

Autonomie im Zivilrecht vor Erreichen der Volljährigkeit

Band 37



Wolfgang Metzner Verlag

Band 37

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Anatol Dutta
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professorin Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Dörte Wiebke Griemert

**Autonomie im Zivilrecht vor Erreichen
der Volljährigkeit**



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2023

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-96117-140-8

ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	8
§ 1 Einleitung	9
§ 2 Historische Entwicklung	11
A. Römisches Recht	11
B. Deutsches Recht von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert	12
C. Die Regelungen des BGB von seiner Entstehung bis heute	12
§ 3 Psychologische und soziale Entwicklung	14
A. Einleitung	14
B. Psychologische Entwicklung	14
I. Intellektuelles Element	15
1. Entwicklungstheorie von Jean Piaget	16
2. Fazit	18
II. Voluntatives Element	18
1. Identitätsentwicklung	18
2. Entscheidungs- und Risikoverhalten	21
3. Fazit	22
C. Soziale Entwicklung	22
I. Entwicklungsaufgaben	23
II. Fazit	26
D. Fazit zur psychologischen und sozialen Entwicklung	26
§ 4 Rechtliche Befugnisse und Verpflichtungen Minderjähriger	28
A. Einleitung	28
B. Verfassungsrechtliche Grundlagen und familienrechtliche Konkretisierungen	28
I. Elterliche Sorge	30
II. Kindeswohl als Leitprinzip der elterlichen Sorge	31
III. Leitbild des § 1626 Abs. 2 BGB	32

IV. Kindeswille	34
C. Überblick über die Rechtsposition Minderjähriger im öffentlichen Recht	36
I. Wahlrecht	37
II. Handlungsfähigkeit im Sozialrecht	39
1. Regelung des § 36 Abs. 1 SGB I	39
2. Einschränkungen der Handlungsfähigkeit	40
III. Fazit	41
D. Überblick über die Rechtsposition Minderjähriger im Strafrecht	42
I. Schuldunfähigkeit von Kindern	42
II. Jugendstrafrecht	44
1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen	44
a) Regelung des § 3 JGG	44
b) Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	45
2. Strafrechtliche Verantwortung von Heranwachsenden	46
a) Regelung des § 105 JGG	46
b) Sittliche und geistige Entwicklungsreife eines Jugendlichen oder Jugendverfehlung	46
III. Fazit	47
E. Überblick über die Rechtsposition Minderjähriger im Deliktsrecht	48
I. Grundlegendes	49
II. Regelungen zur Haftung Minderjähriger im Einzelnen	49
1. Haftungsfreistellung von Kindern unter sieben Jahren	49
2. Haftungsfreistellung von Kindern unter zehn Jahren	50
3. Deliktsfähigkeit von Kindern ab sieben Jahren	50
a) Deliktsfähigkeit	51
b) Steuerungsfähigkeit	51
III. Fazit	54
F. Teilmündigkeiten im Zivilrecht	55
I. Echte Teilmündigkeiten	55
1. Religionsmündigkeit	55
a) Grundlegendes	55
b) Stufenweise Mündigkeit	56
c) Einschränkungen	57

2. Ehemündigkeit **58**
 - a) Rechtslage vor dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen **58**
 - b) Rechtslage nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen **59**
3. Testiermündigkeit **60**
 - a) Grundlegendes **61**
 - b) Einschränkungen der Testiermündigkeit **62**
 - c) Vertrag mit dem Notar **63**
 - d) Streit um die Altersgrenze der Testierfähigkeit **64**
 - e) Stellungnahme **66**
4. Einwilligung in die Adoption **70**
 - a) Einwilligung des Kindes in seine Adoption **71**
 - aa) Grundlegendes **71**
 - bb) Elterliche Einwilligung **72**
 - cc) Widerruflichkeit der Einwilligung des Kindes **73**
 - b) Einwilligung der minderjährigen Eltern in die Adoption ihres Kindes **73**
5. Sorgerechtsentscheidungen **73**
 - a) Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben verheirateter Eltern **74**
 - aa) Widerspruchsrecht des Kindes **75**
 - bb) Kritik an der geltenden Rechtslage **76**
 - (1) Fehlendes Antragsrecht **76**
 - (2) Fehlende Kindeswohlprüfung **79**
 - b) Übertragung der gemeinsamen Sorge bei nicht verheirateten Eltern **82**
 - aa) Regelung des § 1626a Abs. 2 BGB **82**
 - bb) Regelung des § 1671 Abs. 2 BGB **83**
6. Vaterschaftsanfechtung durch einen minderjährigen Mann oder eine minderjährige Mutter **84**
7. Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister **86**
8. Verfahrensrecht **91**
 - a) Verfahrensfähigkeit **91**
 - aa) Verfahrensfähigkeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 FamFG **92**
 - bb) Verfahrensfähigkeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG **92**
 - cc) Umfang der Verfahrensfähigkeit **93**
 - b) Beschwerderecht **93**
 - aa) Grundlegendes **94**
 - bb) Umfang des Beschwerderechts **94**

- c) Mandatierung eines Anwalts 95
 - d) Recht der persönlichen Anhörung 96
- 9. Regelung des § 107 BGB 97
- 10. Regelung des § 110 BGB 99
- 11. Fazit zu den echten Teilmündigkeiten 99
- II. Unechte Teilmündigkeiten 101
 - 1. Handelsmündigkeit 102
 - a) Ratio und Voraussetzungen 102
 - b) Anwendungsbereich und Rechtsfolgen 103
 - c) Einschränkung und Bedeutung 103
 - 2. Arbeitsmündigkeit 104
 - a) Ratio und Voraussetzungen 105
 - b) Anwendungsbereich und Rechtsfolgen 106
 - c) Einschränkung und Bedeutung 106
 - 3. Vaterschaftsanerkennung 107
 - a) Anerkennung des minderjährigen Mannes und Zustimmung der minderjährigen Mutter 108
 - b) Zustimmungserklärung des Kindes 109
 - c) Kritik an der geltenden Rechtslage 110
 - 4. Vaterschaftsanfechtung durch das minderjährige Kind 113
 - a) Vertretung des minderjährigen Kindes 114
 - b) Kindeswohlvorbehalt 116
 - c) Anfechtungsfrist 116
 - d) Kritik an der geltenden Rechtslage 117
 - 5. Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung 120
 - a) Unterschiede zur Vaterschaftsanfechtung 120
 - b) Vertretung des minderjährigen Kindes 121
 - c) Vertretung der minderjährigen Eltern 121
 - d) Kritik an der geltenden Rechtslage 122
 - 6. Anerkennung von Geschlechtsoptionen 124
 - a) Intersexualität 125
 - aa) Ersteintragung des Geschlechts im Geburtenregister 125
 - bb) Änderung des im Geburtenregister eingetragenen Geschlechts 126
 - b) Transsexualität 127
 - aa) Transsexuellengesetz 128
 - (1) Entstehungsgeschichte 128

- (2) TSG in seiner aktuellen Fassung **128**
 - bb) Kritik an der geltenden Rechtslage **130**
 - (1) Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat **131**
 - (2) Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **132**
 - (3) Gesetzentwurf der Fraktion FDP **132**
 - cc) Stellungnahme **133**
- 7. Namensrecht **134**
 - a) Zivilrechtliche Änderungsmöglichkeiten **135**
 - aa) Konstellationen der Namensänderung **135**
 - bb) Mitspracherecht des Kindes **136**
 - b) Öffentlich-rechtliche Änderungsmöglichkeiten **137**
 - c) Reformbestrebungen **138**
 - d) Stellungnahme **139**
- 8. Fazit zu den unechten Teilmündigkeiten **140**
- III. Ungeschriebene Teilmündigkeiten **142**
 - 1. Ärztliche Behandlung **143**
 - a) Rechtfertigende Einwilligung **143**
 - aa) Einwilligungsfähigkeit **143**
 - bb) Zuständigkeitsverteilung zwischen Minderjährigem und gesetzlichem Vertreter **146**
 - b) Schwangerschaftsabbruch **148**
 - c) Verschreibung von Kontrazeptiva **151**
 - d) Geschlechtskorrigierende Operationen bei Intersexualität **152**
 - e) Geschlechtsumwandelnde Operationen bei Transsexualität **154**
 - f) Abschluss des Behandlungsvertrages **156**
 - 2. Umgang mit Dritten und sonstige Privatsphäre **158**
 - a) Umgang mit Dritten **158**
 - b) Sonstige Privatsphäre **162**
 - 3. Nutzung sozialer Medien **163**
 - a) Anmeldung und datenschutzrechtliche Einwilligung **164**
 - b) Inhaltliche Kontrolle durch die Eltern **165**

c) Recht des Kindes auf Preisgabe persönlicher Daten im Internet	167
aa) Einwilligungsfähigkeit	168
bb) Zuständigkeitsverteilung zwischen Minderjährigem und gesetzlichem Vertreter	171
d) Sharenting	175
e) Zusammenfassung	177
4. Ausbildung und Beruf	178
5. Verfahrensrechtliche Weigerungsrechte	181
IV. Fazit zu den ungeschriebenen Teilmündigkeiten	181
§ 5 Rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten Minderjähriger	185
A. Verfahren gemäß § 1666 BGB	185
I. Voraussetzungen	185
1. Begriff des Kindeswohls	186
2. Begriff der Gefährdung	186
3. Bedeutung des Elterngrundrechts	187
4. Gefahrabwendungsprimat der Eltern	188
5. Bedeutung des Kindeswillens	188
6. Verhältnis von § 1666 BGB zu § 1626 Abs. 2 BGB	189
7. Beispiele aus der Rechtsprechung	191
II. Maßnahmen	193
III. Verfahrensfragen	194
1. Einleitung des Verfahrens	194
2. Verfahrensrechte des Kindes	195
a) Verfahrensfähigkeit und Beschwerderecht	195
b) Bestellung eines Verfahrensbeistandes	196
c) Bestellung eines Ergänzungspflegers	196
d) Kein eigenes Antragsrecht	197
IV. Fazit	198
B. Maßnahmen der Jugendhilfe	199
I. Stellung und Funktion des Jugendamtes	199
II. Initiativrecht von Kindern und Jugendlichen	200
III. Anspruch auf vertrauliche Beratung	201
IV. Ombudsstellen	202
V. Fazit	203

§ 6 Stärkung der Rechtsposition Minderjähriger de lege ferenda **204**

A. Erweiterung materiellrechtlicher Befugnisse **204**

I. Reformvorschläge **204**

II. Stellungnahme **206**

B. Erweiterung verfahrensrechtlicher Befugnisse **207**

I. Reformvorschläge **207**

II. Stellungnahme **212**

III. Gesetzesvorschlag **217**

§ 7 Gesamtergebnis und Fazit **218**

Literaturverzeichnis **227**

Vorwort

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2023 als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnte bis Juli 2022 veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden.

Herzlich danken möchte ich zuallererst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Tobias Helms, der die Betreuung dieser Arbeit übernommen hat und mir stets mit wertvollem kritischem Rat zur Seite stand. Seine fortwährende Unterstützung während des gesamten Zeitraums der Anfertigung dieser Arbeit hat maßgeblich zu ihrem Abschluss beigetragen.

Ein besonderer Dank gilt auch Frau Professorin Dr. Christine Budzikiewicz für die Übernahme des Zweitgutachtens und dessen rasche Anfertigung.

Meinen Großeltern, Dr. Hans-Jörg und Inge E. Mauss, gilt mein liebevoller Dank für ihre immerwährende gleichsam bestimmte wie fröhliche Ermutigung. Ihr stetiger Optimismus und ihre Tatkraft sind für mich immer ein großer Ansporn.

Meinem Bruder, Rudolf Griemert, danke ich für seine sonnige Zuversicht und seinen steten geschwisterlichen Zuspruch. Obwohl unsere Fachgebiete so unterschiedlich sind, verstehen wir uns doch immer ohne große Erklärungen.

Meinem Ehemann, Raphael Griemert, gilt mein innigster Dank für seine liebevolle Unterstützung und insbesondere seine endlose Geduld während der schwierigeren Phasen der Anfertigung dieser Arbeit. Er hat mir nicht nur bei zeitaufwändigen Formatierungsfragen immer unaufgeregt zur Seite gestanden, sondern mich weit darüber hinaus beflügelt.

Mein innigster Dank gilt zuletzt meinen Eltern, Dres. Silke und Rudolf Griemert. Ihre liebevolle und bedingungslose Unterstützung in allen Lebenslagen war und ist für mich stets ein fester Rückhalt. In den Momenten, in denen ich es selbst nicht gut konnte, haben sie immer an die Fertigstellung dieser Arbeit geglaubt und mich bestärkt.

Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Bad Soden am Taunus, im Frühjahr 2023

§ 1 Einleitung

Vergleichsweise spät wurde das Kind als individuelle Persönlichkeit im Rahmen der zunächst vom Vater allein, seit Beginn der 1950er Jahre sodann von Vater und Mutter rechtlich gemeinsam repräsentierten Familie entdeckt.¹ Nach und nach entwickelte sich im gesellschaftlichen Bewusstsein indes die zunehmende Überzeugung, dass dem Kind mehr Autonomie eingeräumt werden müsse.²

Im Laufe der Zeit wurde die Rechtsstellung Minderjähriger durch zahlreiche Reformen kontinuierlich verbessert.³ Auch heutzutage wird immer stärker betont, dass Minderjährigen eigene Rechte unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit zustehen.⁴ Es stellt sich daher die Frage, inwieweit das geltende Recht der wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis Minderjähriger nach Eigenzuständigkeit tatsächlich Rechnung trägt.

Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten Minderjähriger werden dabei entscheidend durch die Altersgrenze zur Volljährigkeit bestimmt. So werden sie ab diesem Zeitpunkt voll geschäftsfähig und die Vertretungsbefugnis ihrer Eltern endet. Die jungen Menschen können und müssen nun vollkommen eigenverantwortlich entscheiden und handeln.

Jedoch werden ihnen nicht erst mit Erreichen dieser Altersgrenze Möglichkeiten zur Selbstbestimmung eingeräumt. Vielmehr bestehen Rechte und Pflichten schon vorher. So sieht die deutsche Rechtsordnung junge Menschen bereits ab dem Alter von sieben Jahren als deliktstfähig und ab dem Alter von 14 Jahren als strafmündig an. Somit geht sie von einem wachsenden Verantwortungsbewusstsein aus, das die Verpflichtung mit sich bringt, die Konsequenzen des eigenen Handelns zu tragen.

Spiegelbildlich werden jungen Menschen mit zunehmendem Alter auch zahlreiche Rechte zugestanden. So besitzen Minderjährige in verschiedensten Lebensbereichen schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres Mitspracherechte und Entscheidungsbefugnisse. Man spricht in diesem Zusammenhang von Teilmündigkeiten.

Dementsprechend liegt der Rechtsordnung die Annahme der stetigen Entwicklung junger Menschen zu eigenständig und verantwortungsvoll handelnden Persön-

¹ Zenz, StAZ 1973, 257.

² Staudinger/Lettmaier, § 1626 Rn. 37.

³ Siehe dazu Staudinger/Lettmaier, § 1626 Rn. 37 ff.

⁴ Grunsky, S. 13 f.

lichkeiten zugrunde. Diesem Reifeprozess versucht sie, mit korrespondierenden Regelungen Rechnung zu tragen, indem sie Minderjährigen zumeist mit Erreichen bestimmter Altersgrenzen erweiterte Handlungsmöglichkeiten zugesteht.

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, ob mit Einräumung dieser Kompetenzen den Minderjährigen ein ausreichendes Maß an Eigenständigkeit gegeben wird oder ob eine Emanzipation von den Eltern in Wirklichkeit erst mit Eintritt der Volljährigkeit stattfinden kann. Ermöglicht demnach die deutsche Rechtsordnung ein allmähliches Hineinwachsen in die Übernahme von Verantwortung und unterstützt sie die Entwicklung zu einem selbstbestimmten Menschen?

Im Fokus dieser Untersuchung steht das Zivilrecht. Hier ist zu unterscheiden einerseits zwischen den Teilmündigkeiten, die es Minderjährigen ermöglichen, eigenständig Rechtsfolgen herbeizuführen und andererseits dem Deliktsrecht, das unabhängig von dem Willen des Handelnden, Pflichten (bzw. Sanktionen) begründet.⁵

Die Teilmündigkeiten begründen dabei einen größeren Autonomiezuwachs, da sie Minderjährige erst zur Vornahme einer bestimmten Handlung autorisieren (quasi *ex ante*). Sie stehen folglich im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung. Im Bereich des Deliktsrechts sind Minderjährige dagegen nicht erst kraft Gesetzes in der Lage, die deliktischen Handlungen auszuführen. Diese werden jedoch erst ab einem bestimmten Alter sanktioniert (quasi *ex post*).

Gleichwohl ist es für eine umfassende Darstellung des rechtlichen Autonomiezuwachses Minderjähriger wichtig, das Augenmerk auch auf jene Bereiche zu richten, die Minderjährigen keine eigenen Handlungsbefugnisse einräumen. Dazu gehört neben dem Deliktsrecht auch das Strafrecht. So stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die entsprechenden Regelungen maßstabsbildende Kraft für die zivilrechtlichen Teilmündigkeiten besitzen.⁶ Aus diesem Grund erfolgt zudem auch eine überblicksartige Untersuchung der Rechtsposition Minderjähriger im öffentlichen Recht.

Der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Fragestellungen vorgelagert ist die Untersuchung der psychologischen und sozialen Entwicklung Minderjähriger. So setzt eine fundierte Beurteilung ihrer rechtlichen Befugnisse die Kenntnis ihrer (durchschnittlichen) kognitiven und sozialen Fähigkeiten in dem jeweiligen Alter voraus. Der Fokus liegt dabei auf der Frage, ob die Altersgrenze der Volljährigkeit, die gleichsam den „Gesamtrahmen“ der Jugendzeit absteckt, mit der tatsächlichen Entwicklung der jungen Menschen korrespondiert. Denn erst wenn dies bejaht werden kann, ist in einem nächsten Schritt die Prüfung der unterhalb dieser entscheidenden Altersgrenze angesiedelten Teilmündigkeiten möglich.

⁵ Vgl. Ramm, S. 172, bzgl. Geschäfts- und Deliktsfähigkeit.

⁶ Vgl. dazu Luther, S. 2 ff.

§ 2 Historische Entwicklung

Für ein besseres Verständnis der heutigen Rechtslage ist zunächst ein kurzer Blick auf die historische Entwicklung der Regelung der Geschäftsfähigkeit zu werfen, welche den Rahmen für die Handlungsbefugnisse Minderjähriger im Zivilrecht bildet.

A. Römisches Recht

Der Terminus „Geschäftsfähigkeit“ wurde erst im Jahre 1875 durch das preußische „Gesetz betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit“ in die Gesetzesprache eingeführt.⁷

Ihren Ursprung haben die Regelungen zur Geschäftsfähigkeit jedoch im römischen Recht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geschäftsfähigkeit war dort zunächst der individuell verschiedene Eintritt der Geschlechtsreife (*pubertas*).⁸ Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde später dann aber pauschal bei Mädchen auf die Vollendung des 12. Lebensjahres, bei Jungen auf die Vollendung des 14. Lebensjahres abgestellt.⁹

Die Gruppe der Unmündigen (*impuberes*) wurde wiederum unterteilt in Kleinkinder (*infantes*) und dem Kindesalter Entwachsene (*impuberes infantia maiores*). Die *infantia* reichte dabei bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres.¹⁰ Kleinkinder waren von allen Rechtsgeschäften ausgeschlossen, da sie unfähig zum Sprechen von Verpflichtungsformeln waren (*qui fari non possunt*).¹¹ Die älteren Unmündigen waren dagegen beschränkt geschäftsfähig. Sie konnten vorteilhafte Rechtsgeschäfte alleine vornehmen, im Übrigen bedurften sie der Zustimmung ihres Vormunds (*auctoritas tutoris*).¹²

Wegen dieser sehr niedrigen Altersgrenze wurde der Schutz junger Menschen unter 25 Jahren (*minores virginti quinque annis* oder kurz *minores*, davon abgeleitet

⁷ Knothe, S. 2.

⁸ Honsell/Fargnoli, S. 37; Czeguhn, S. 17.

⁹ Honsell/Fargnoli, S. 37 f.; Czeguhn, S. 17.

¹⁰ Staudinger/Klumpp, Vorbem zu §§ 104 ff. Rn. 152.

¹¹ Knothe, S. 8.

¹² HKK/Thier, §§ 104–115 Rn. 6.

„Minderjährige“) später ausgebaut.¹³ Die Wahl des vollendeten 25. Lebensjahres beruhte dabei wohl auf der in der Antike verbreiteten Vorstellung, dass das erste Viertel der auf maximal 100 Jahre bemessenen Lebensdauer des Menschen die Vorbereitungsphase auf die anschließende selbstständige Lebensführung bilde.¹⁴

B. Deutsches Recht von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert

Das deutsche Recht unterschied zu Beginn nur zwischen Mündigen und Unmündigen. Eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Unmündigen zwischen Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen nahm es somit nicht vor.¹⁵

Die Mündigkeit trat ebenso wie im römischen Recht ursprünglich mit der individuellen Geschlechtsreife ein.¹⁶ Erst später wurden feste Altersgrenzen eingeführt. Diese waren mit 10 bis 15 Jahren ebenfalls niedrig angesetzt und wurden infolge komplizierter werdender Lebensverhältnisse im Hochmittelalter auf 20, 24 oder sogar 25 Jahre erhöht.¹⁷

Um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ergingen mit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten und dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in Österreich zwei große deutschsprachige Kodifikationen, die als Ende des Kindesalters das vollendete siebte Lebensjahr, als Ende der Unmündigkeit das vollendete 14. Lebensjahr und als Volljährigkeitsalter das vollendete 24. Lebensjahr festlegten.¹⁸ Es bestand zudem die Möglichkeit einer vorzeitigen Volljährigkeitserklärung.¹⁹

Im Jahr 1870 wurde in Preußen schließlich die Volljährigkeit auf 21 Jahre festgelegt.²⁰ Diese Regelung wurde im Jahr 1876 sodann auf das gesamte Reich übertragen.²¹

C. Die Regelungen des BGB von seiner Entstehung bis heute

Die Altersgrenze von 21 Jahren wurde ebenso wie das Instrument der Volljährigkeitserklärung ohne größere Diskussionen in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)²²

¹³ Honsell/Fargnoli, S. 37.

¹⁴ Knothe, S. 55.

¹⁵ Knothe, S. 101.

¹⁶ Knothe, S. 101.

¹⁷ Staudinger/Klump, Vorbem zu §§ 104 ff. Rn. 158.

¹⁸ Staudinger/Klump, Vorbem zu §§ 104 ff. Rn. 163.

¹⁹ Knothe, S. 161 ff.

²⁰ Gesetz über das Alter der Großjährigkeit vom 09.12.1869, PrGS 1869 S. 1177.

²¹ Gesetz betreffend das Alter der Großjährigkeit vom 17.02.1875, RGBl 1875 S. 71.

²² Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896, in der Fassung vom 02.01.2002, BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, ber. 2003 I S. 738.

übernommen. Umstritten war hingegen die Grenze der Geschäftsunfähigkeit. Nachdem häufig das vollendete 12. Lebensjahr vorgeschlagen worden war, entschied man sich zuletzt doch für das vollendete siebte Lebensjahr.²³

Wesentlich reformiert wurde das Recht der Geschäftsfähigkeit, als am 1. Januar 1975 das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt und im Gegenzug die vorzeitige Volljährigkeitserklärung abgeschafft wurde.²⁴ Dies trug erheblich dazu bei, dass die Stellung von Kindern im Verhältnis zu ihren Eltern zunehmend selbstständig gesehen wurde.²⁵

Dieser Reform war die Herabsenkung des aktiven Wahlalters von 21 auf 18 Jahre und des passiven Wahlalters von 25 auf 21 Jahre im Jahr 1970 vorausgegangen.²⁶ Bundeskanzler Willy Brandt hatte in diesem Zusammenhang bereits eine Überprüfung des Volljährigkeitsalters angekündigt.²⁷

Laut Regierungsentwurf sollte durch die Herabsenkung des Volljährigkeitsalters der „in den letzten Jahren zu beobachtenden Akzeleration in der persönlichen Entwicklung der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen sowie der tatsächlich vollzogenen Emanzipation der Angehörigen dieser Altersgruppe Rechnung getragen werden“.²⁸ In der Öffentlichkeit war jedoch stark umstritten, ob die 18- bis 21-Jährigen tatsächlich eine größere psychische und soziale Reife aufwiesen als ihre Altersgenossen vorangegangener Generationen.²⁹

So führten Gegner der Herabsenkung an, dass es keine zuverlässigen empirischen Daten für eine geistige Akzeleration gebe und sie daher nicht bewiesen sei.³⁰ Dies wurde auch von den Befürwortern der Reform nicht bestritten.³¹

Letztendlich handelte es sich vor allem um eine politische Entscheidung, die unter dem Eindruck der antiautoritären Protestbewegung der späten 1960er Jahre stand und für die psychologische, anthropologische und soziale Erkenntnisse nicht ausschlaggebend waren. Reformziel war dabei die umfassende Emanzipation der Jugendlichen und ihre Befreiung aus der rechtlichen Abhängigkeit von ihren Eltern.³²

²³ HKK/*Thier*, Vorbem §§ 104–115 Rn. 28.

²⁴ Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.07.1974, BGBl. I S. 1713.

²⁵ Staudinger 2015/*Peschel-Gutzeit*, § 1626 Rn. 16.

²⁶ Ein Überblick über die Entstehungsgeschichte findet sich bei *Schäfer*, S. 13 ff.

²⁷ Regierungserklärung von Bundeskanzler Willy Brandt vom 28.10.1969, 2 (abzurufen unter https://www.willy-brandt-biografie.de/wp-content/uploads/2017/08/Regierungserklaerung_Willy_Brandt_1969.pdf; abgerufen am 23.06.2022).

²⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 7/117, 1.

²⁹ *Knothe*, S. 309; *Schäfer*, S. 19 f.

³⁰ *Thomae*, S. 67; *Schwab*, JZ 1970, 745, 748 f.

³¹ Bericht des BT-Rechtsausschusses, BT-Drs. 7/1762, 3; Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 7/117, 31.

³² *Knothe*, S. 315.

§ 3 Psychologische und soziale Entwicklung

A. Einleitung

Die Entwicklungspsychologie als ein noch relativ junges Fachgebiet hat sich erst zwischen den beiden Weltkriegen etabliert. Die Ergebnisse entwicklungspsychologischer Forschung haben daher bei der Einführung des BGB nicht die Grundlage für die Bestimmung der Altersgrenzen gebildet.³³ Die „Willkürlichkeit einer jeden rechtserheblichen Altersgrenze“ wurde jedoch damals schon betont.³⁴ Auch bei der Herabsetzung der Altersgrenze für die Volljährigkeit auf 18 Jahre im Jahr 1975 haben psychologische und soziologische Erkenntnisse weniger eine Rolle gespielt als rein politische Motive.³⁵

Es stellt sich daher die Frage, ob die Altersgrenze für die volle Geschäftsfähigkeit mit der psychologischen Entwicklung Jugendlicher korrespondiert. Zudem ist fraglich, ob sie auch in Bezug auf die soziale Entwicklung der heutigen Jugendgeneration noch aktuell ist.

B. Psychologische Entwicklung

Für die Untersuchung der psychologischen Entwicklung muss zunächst konkretisiert werden, auf welche geistigen Fähigkeiten der Jugendlichen es in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit ankommt, bzw. welche Fähigkeiten das Gesetz für die Erlangung der Geschäftsfähigkeit voraussetzt.

Der Gesetzestext enthält selbst keine konkrete Aussage zu den geforderten Fähigkeiten. Vielmehr geht das BGB davon aus, dass jeder Mensch grundsätzlich geschäftsfähig ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass natürliche Personen regelmäßig über das für die Teilnahme am Rechtsverkehr erforderliche Mindestmaß an Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen.³⁶ In der Konsequenz regelt das BGB daher nur, wann ein Mensch ausnahmsweise nicht geschäftsfähig ist. Dies ist gemäß § 104 BGB der Fall, wenn er unter sieben Jahre alt (Nr. 1) oder seine Geistestätigkeit dauerhaft krankhaft gestört ist, so dass die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist

³³ Höhn, in: Thomaes, S. 21, 25.

³⁴ Dittenberger, S. 12.

³⁵ Siehe dazu unter § 2C.

³⁶ Staudinger/Klump, Vorbem zu §§ 104 ff. Rn. 8.

(Nr. 2). Aus § 104 Nr. 2 BGB ergibt sich somit, dass zentrale Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit die Fähigkeit zur freien Willensbestimmung ist.³⁷

Der Begriff der freien Willensbestimmung ist „komplex“ und „außerordentlich schwer zu definieren“.³⁸ Nach *Habermeyer* hat eine freie Willensbestimmung jedoch zum einen kognitive, zum anderen motivationale Voraussetzungen.³⁹ Es ist somit entscheidend, „ob die Möglichkeit zur kognitiven Kontrolle (...)“ besteht.⁴⁰ Auch der Gesetzgeber unterschied zwischen der „Willensfähigkeit“ auf der einen und dem „Grad der Besonnenheit und der Einsicht in die Lebensverhältnisse“ auf der anderen Seite.⁴¹ Zuletzt zieht auch *Hommers*, der nach *Lenckner/Schumann* zitiert, den Schluss, dass für die freie Willensbestimmung ein *intellektuelles* Element und ein *voluntatives* Element erforderlich sind.⁴² Das intellektuelle Element bezeichnet die „Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte“.⁴³ Unter dem voluntativen Element ist der Umstand zu verstehen, dass die Entscheidung ohne „fremde Willenseinflüsse oder unkontrollierte Triebe und Vorstellungen“ getroffen werden muss.⁴⁴

Zu untersuchen ist daher im Folgenden, ob bei Jugendlichen erst im Alter von 18 Jahren das intellektuelle und das voluntative Element in dem Maße ausgebildet sind, dass das Gesetz sie als voll geschäftsfähig ansehen kann.

I. Intellektuelles Element

Zunächst ist die Ausbildung des intellektuellen Elements zu untersuchen. Hierfür ist die kognitive Entwicklung des Menschen maßgeblich. Nach *Siegler/Saffran u.a.* umfasst diese die Entstehung solcher Fähigkeiten wie der Aufmerksamkeit, des Problemlösens, des logischen Denkens und des begrifflichen Verstehens.⁴⁵

³⁷ So auch *Busch*, S. 82.

³⁸ *Habermeyer*, in: Kröber/Dölling/Leygraf u.a., S. 51, 55.

³⁹ *Habermeyer*, in: Kröber/Dölling/Leygraf u.a., S. 51, 60.

⁴⁰ *Habermeyer*, in: Kröber/Dölling/Leygraf u.a., S. 51, 60.

⁴¹ BGB, Mot. I, S. 52.

⁴² *Hommers*, S. 37, zitiert nach *Lenckner/Schumann*, Psychiatrische Probleme des Privatrechts, in: Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie (Bd. I), 1972.

⁴³ *Hommers*, S. 37, zitiert nach *Lenckner/Schumann*, Psychiatrische Probleme des Privatrechts, in: Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie (Bd. I), 1972.

⁴⁴ *Hommers*, S. 37, zitiert nach *Lenckner/Schumann*, Psychiatrische Probleme des Privatrechts, in: Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie (Bd. I), 1972.

⁴⁵ *Siegler/Saffran u.a.*, S. 133.

1. Entwicklungstheorie von Jean Piaget

Auf diesem Gebiet ist die Entwicklungstheorie von *Jean Piaget* ein Jahrhundert nach ihrem Erscheinen „in einem mit Theorien reichlich ausgestatteten Bereich die bekannteste geblieben“.⁴⁶

Bei der nachfolgenden Darstellung der *Piaget'schen* Entwicklungstheorie folge ich den zusammenfassenden Darstellungen der *Piaget'schen* Entwicklungstheorie von *Sodian*⁴⁷ und *Siegler/Saffran u.a.*⁴⁸ sowie *Miller*⁴⁹. Demnach unterschied *Piaget* vier Stadien der geistigen Entwicklung.⁵⁰ In jedem Stadium entwickeln demnach Kinder neue Fähigkeiten, „die es ihnen ermöglichen, die Welt auf qualitativ andere Weise zu verstehen als zuvor“.⁵¹

Das *sensorische* Stadium dauert von der Geburt bis zum Alter von zwei Jahren.⁵² Die „Erkenntnismöglichkeiten“ der Kinder sind in diesem Stadium an ihre „augenblicklichen Interaktionen mit der Umwelt gebunden“.⁵³ Ihre Intelligenz entwickelt sich „durch ihre sensorischen und motorischen Fähigkeiten“.⁵⁴ In diesem Stadium leben Kinder im „Hier und Jetzt“, denn „ihre Intelligenz ist an ihre unmittelbaren Wahrnehmungen und Handlungen gebunden“.⁵⁵ Damit entwickeln sie „eine Logik des Handelns“.⁵⁶

Es schließt sich das *präoperationale* Stadium an, das bis zum Alter von sieben Jahren andauert.⁵⁷ In diesem Stadium lernen Kinder „ihre Erfahrungen in Form von Sprache und geistigen Vorstellungen zu repräsentieren“.⁵⁸ Sie können jedoch noch keine bestimmten Gedanken formen, wie etwa die Vorstellung, „dass die Wassermenge unverändert bleibt, wenn man Wasser von einem breiten Glas in ein schmaleres, höheres Glas umschüttet“.⁵⁹ Ein weiteres Merkmal dieses Stadiums ist zudem der „Egozentrismus“ des Kindes.⁶⁰ *Piaget* bezeichnet damit „die noch unvollständige

⁴⁶ *Siegler/Saffran u.a.*, S. 134; so auch *Miller*, S. 46.

⁴⁷ *Sodian*, in: *Schneider/Lindenberger*, S. 395 ff.

⁴⁸ *Siegler/Saffran u.a.*, S. 134 ff.

⁴⁹ *Miller*, S. 45 ff.

⁵⁰ *Miller*, S. 56 f.

⁵¹ *Siegler/Saffran u.a.*, S. 136.

⁵² *Sodian*, in: *Schneider/Lindenberger*, S. 395, 397.

⁵³ *Sodian*, in: *Schneider/Lindenberger*, S. 395, 397.

⁵⁴ *Siegler/Saffran u.a.*, S. 137.

⁵⁵ *Siegler/Saffran u.a.*, S. 137.

⁵⁶ *Miller*, S. 63.

⁵⁷ *Sodian*, in: *Schneider/Lindenberger*, S. 395, 398.

⁵⁸ *Siegler/Saffran u.a.*, S. 137.

⁵⁹ *Siegler/Saffran u.a.*, S. 137.

⁶⁰ *Miller*, S. 66.

Unterscheidung zwischen dem Selbst und der Außenwelt“ sowie „die Tendenz, die Welt in der Perspektive des Selbst wahrzunehmen“.⁶¹

Es folgt das *konkretoperationale* Stadium, das bis zum Alter von 12 Jahren andauert.⁶² In dieser Phase „können Kinder (...) logisch schlussfolgern“ und „verstehen beispielsweise, dass die Wassermengen beim Umschütten von einem Glas in ein schmaleres höheres Glas unverändert bleibt“.⁶³ Es fällt ihnen jedoch schwer, „systematisch über hypothetische Situationen nachzudenken“.⁶⁴ Kinder gehen zudem „weniger egozentrisch vor, haben aber immer noch gelegentlich Schwierigkeiten bei der Übernahme anderer Rollen und der Kommunikation“.⁶⁵

Die kognitive Entwicklung endet zuletzt mit dem Erreichen des *formaloperationalen* Stadiums, das bis zum Alter von etwa 15 Jahren andauert.⁶⁶ In diesem Stadium sah *Piaget* „den Idealtyp menschlicher Rationalität“.⁶⁷ Jugendliche und Erwachsene können nun „nicht nur über konkrete Ereignisse intensiv nachdenken, sondern auch über Abstraktionen und rein hypothetische Situationen“.⁶⁸ Sie können nun „systematische wissenschaftliche Experimente durchführen und daraus die angemessenen Schlüsse ziehen, selbst wenn diese Schlüsse von ihren ursprünglichen Annahmen abweichen“.⁶⁹

Dieses Stadium erreichen nach *Piaget* nicht alle Menschen gleichermaßen.⁷⁰ Wird das Stadium aber erreicht, so ermöglicht das formal-operationale Denken die Erkenntnis, dass die persönliche Lebenswirklichkeit „nur eine von einer unendlichen Vielzahl möglicher Realitäten“ ist sowie die Erwägung tiefgehender Fragen, die „Wahrheit, Gerechtigkeit und Moral betreffen“.⁷¹ Zudem erlaubt das Erreichen des Stadiums „die analytische Durchdringung komplexer Problemstellungen“.⁷²

Wenn Jugendliche das formaloperationale Stadium erreicht haben, folgt daraus jedoch nicht, „dass sie immer auf anspruchsvolle Weise dächten“.⁷³ Allerdings haben Jugendliche nach *Piaget* nun „das Denkpotezial intelligenter Erwachsener erreicht“.⁷⁴ Die Fähigkeit des logischen Denkens entwickelt sich weiter, indem sie auf

⁶¹ Miller, S. 66.

⁶² Sodian, in: Schneider/Lindenberger, S. 395, 399.

⁶³ Siegler/Saffran u.a., S. 137.

⁶⁴ Sodian, in: Schneider/Lindenberger, S. 395, 399.

⁶⁵ Miller, S. 70 f.

⁶⁶ Miller, S. 71.

⁶⁷ Sodian, in: Schneider/Lindenberger, S. 395, 399.

⁶⁸ Siegler/Saffran u.a., S. 137.

⁶⁹ Siegler/Saffran u.a., S. 137.

⁷⁰ Sodian, in: Schneider/Lindenberger, S. 395, 399; Siegler/Saffran u.a., S. 144.

⁷¹ Siegler/Saffran u.a., S. 144.

⁷² Sodian, in: Schneider/Lindenberger, S. 395, 400.

⁷³ Siegler/Saffran u.a., S. 144.

⁷⁴ Siegler/Saffran u.a., S. 144.

immer mehr unterschiedliche Situationen angewandt wird.⁷⁵ Die Veränderungen im Denken betreffen aber „nicht mehr die Struktur (...), sondern nur noch dessen Inhalt und Stabilität“.⁷⁶

2. Fazit

Nach der *Piaget'schen* Theorie vollzieht sich die kognitive Entwicklung des Menschen stufenweise von einem unreflektiert und unflexibel denkenden Kind zu einem abstrakt denkenden jungen Menschen, der in der Lage ist, alle Gesichtspunkte eines Sachverhalts zu betrachten und gegeneinander abzuwägen. Fasst man die entwicklungspsychologischen Erkenntnisse zusammen, so ergibt sich, dass die Ausbildung der kognitiven Fähigkeiten durchschnittlich im Alter von etwa 15 Jahren abgeschlossen ist.⁷⁷

II. Voluntatives Element

Nachdem die Entwicklung des intellektuellen Elementes untersucht wurde, ist der Fokus nun auf die Entwicklung des voluntativen Elementes zu richten. Zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang, wann eine Willensentscheidung ohne fremde Willenseinflüsse oder unkontrollierte Impulse getroffen werden kann.

1. Identitätsentwicklung

„Triebfeder“ für viele Entscheidungen eines Menschen, ob im beruflichen oder privaten Zusammenhang, ist die „Suche nach dem wahren Wesen des Selbst“.⁷⁸ Die Ausbildung einer eigenen Identität ist somit auch „eine der bedeutendsten Leistungen der Persönlichkeitsentwicklung in der Adoleszenz“.⁷⁹ Sie besteht darin, „zu definieren, wer man ist, welche Werte einem wichtig sind und welche Richtung man im Leben einschlagen will“.⁸⁰ Obwohl das Fundament für die Identitätsbildung schon früh gelegt wird, beschäftigen sich junge Menschen erst in der späten Adoleszenz und als junge Erwachsene intensiv mit dieser Aufgabe.⁸¹ Die aus der Kindheit gewohnten Beziehungen zwischen Eltern und Kindern beginnen sich zu verändern

⁷⁵ Miller, S. 74.

⁷⁶ Miller, S. 74.

⁷⁷ Dieses Fazit zieht auch Busch, S. 82 ff.

⁷⁸ Berk, S. 611.

⁷⁹ Berk, S. 611.

⁸⁰ Berk, S. 611.

⁸¹ Berk, S. 611.